


Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-48/2026		
Federführendes Amt	Hauptabteilung	
Datum	02.04.2026	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	16.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl von drei Stellvertretern des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (§ 57 Abs. 1 HGO)

Sachdarstellung:

Nach § 57 Abs. 1 HGO ist auch die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in der ersten Sitzung vorzunehmen. Gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Neuhof sind drei stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden ist nach dem Verhältniswahlverfahren durchzuführen. Die Stellen der Vertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung sind gleichartige Stellen im Sinne des § 55 Abs. 1 HGO. Die Wahl muss daher schriftlich und geheim erfolgen.

Für die Wahl mehrerer Stellvertreter nach dem Verhältniswahlsystem finden für das Wahlverfahren die Vorschriften des KWG entsprechend Anwendung (§ 55 Abs. 4 HGO). Das bedeutet, dass die Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen erfolgt, welche die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge auführen. Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen und sollten auch von jenen Gemeindevertretern unterzeichnet sein, welche den jeweiligen Wahlvorschlag unterstützen, um im Falle eines später notwendig werdenden Nachrückens unter Beachtung des § 55 Abs. 4 HGO eine andere Reihenfolge beschließen zu können. Nach erfolgtem Wahlgang erfolgt die Verteilung der Stellen gemäß § 55 Abs. 4 HGO i. V. m. § 22 KWG nach dem **System Hare-Niemeyer**.

Es ist auch möglich, die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung nach § 55 Abs. 2 HGO vorzunehmen. Dieses einfachere Verfahren setzt voraus, dass sich alle Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Dann wird offen abgestimmt, und der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ist ausreichend. Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Die Zahl der Bewerber in einem Wahlvorschlag steht im Ermessen der Unterzeichner. Da bei Ausscheiden von Gewählten bei Verhältniswahl das Nachrücken von Ersatzpersonen notwendig wird, muss bei der Aufstellung der Wahlvorschläge entsprechende Vorsorge getroffen werden. Fehlt es an Ersatzpersonen auf der Liste, so bleiben freiwerdende Stellen für den Rest der Wahlzeit unbesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister